



Rundschreiben: E-Rechnung

Stand: 06/2024

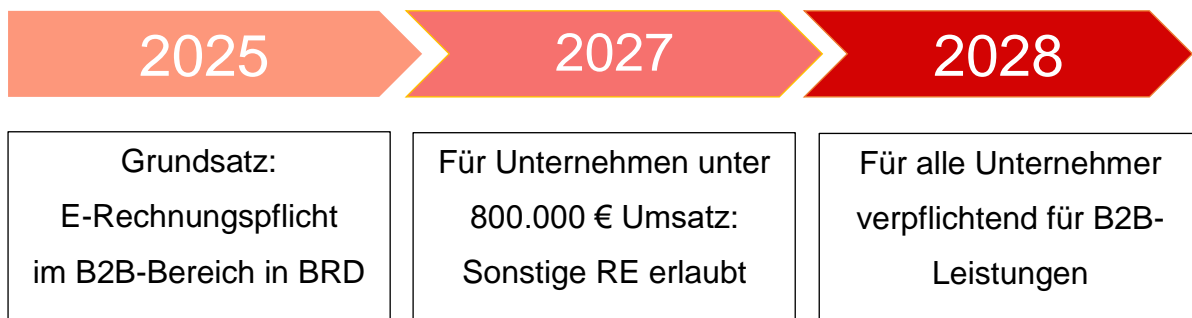
Die elektronische Rechnungspflicht (eRechnung) kommt!!!

- Eine bloße pdf-Datei ist keine eRechnung.
- Was ist eine eRechnung?
 - Eine strukturierte Datei, aus der man direkt die Informationen der Rechnung auslesen kann (z.B. xml-Format).
 - Bsp. XML-Format:

```
<rsm:HeaderExchangedDocument>
  <ID>471102</ID>
  <Name>RECHNUNG</Name>
  <TypeCode>380</TypeCode>
  <IssueDateTime format="102">20130605</IssueDateTime>
  - <IncludedNote>
    <Content> Rechnung gemäß Bestellung Nr. 2013-471331
      vom 01.03.2013. </Content>
  </IncludedNote>
  - <IncludedNote>
    <Content> Es bestehen Rabatt- und Bonusvereinbarungen.
      </Content>
    <SubjectCode>AAK</SubjectCode>
  </IncludedNote>
</rsm:HeaderExchangedDocument>
```

- Die pdf-Datei ist keine eRechnung, wird aber oft zur besseren Lesbarkeit dazu angehängt. Wichtig ist aber, dass es auf die Richtigkeit der XML-Datei ankommt und nicht der pdf-Rechnung.

Zeitplan: Gesetzlich verabschiedete Regelungen (Wachstumschancengesetz)



Wozu ist man ab 2025 verpflichtet?

- Annahmepflicht von eRechnungen: Elektronische Rechnungen müssen ab 2025 angenommen werden und angenommen werden können (Bsp. per E-Mail oder Cloudzugang).
- Im B2B-Bereich (Unternehmer an Unternehmer) müssen elektronische Rechnungen im Inland ausgestellt werden. Ausnahme: Unter 800.000 € Umsatz im Vorjahr, dann ist auch eine „sonstige Rechnung“ (nur pdf oder Papier) bis zum 31.12.2027 gestattet.

---bitte wenden---

- Rechnungen an Privatpersonen dürfen zur Zeit in Papier oder pdf gestellt werden.
- Kleinbetragsrechnungen (unter 250 € brutto) dürfen als sonstige Rechnung gestellt werden.
- E-Rechnungen müssen aktuell nur im Inland im B2B-Bereich gestellt werden, ABER die EU-weite E-Rechnungspflicht ist bereits in Planung mit entsprechenden Meldesystem an eine zentrale Plattform.

Wer ist betroffen?

- Alle umsatzsteuerlichen Unternehmer, die keine umsatzsteuerfreien Leistungen erbringen. Bsp. auch Vermieter mit umsatzpflichtiger Vermietung, Vereine, die die Kleinunternehmerregelungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb übersteigen ...

Weitere bisher nicht verabschiedenden Pläne der EU und Deutschlands:

- Zentrale Meldeplattform der E-Rechnungen in Deutschland soll zukünftig eingerichtet werden. Der Leistende meldet hierbei innerhalb weniger Tage den Umsatz an die Plattform und erst dann wird der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug bekommen können.
- E-Rechnung soll EU-weit kommen.
- EU-weite Meldungen von Umsätzen aus den E-Rechnungen (evtl. 2 Tage Meldepflicht) an zentrale Stellen bei grenzüberschreitenden Leistungen.
- Reverse-Charge-Verfahren für alle grenzüberschreitenden B2B Leistungen (Versteuerung im Land des Leistungsempfängers)
- OSS-Verfahren für alle EU-weiten Leistungen an Privatpersonen (Versteuerung im Land des Leistungsempfängers über Anmeldungen beim Bundeszentralamt für Steuern, welche dann die Steuern weiterleiten)

Dringende Empfehlungen:

- Jeder, der seine Rechnungen nicht mit einem Rechnungsprogramm schreibt, muss sich eine entsprechende Software umgehend anschaffen, um noch genügend Zeit zu haben sich hiermit vertraut zu machen. Solange es keine Pflicht bisher ist, können schon Tests durchgeführt werden. Bsp. für Programme: SevDesk Rechnung, Lexoffice Rechnung, easybill, Datev Mittelstand Faktura (inkl. Unternehmen-Online) usw.
- Unternehmer sollten sich auf die Digitalisierung einlassen und Rechnungen/ Belege digitalisieren, da die Pläne und Vorhaben der EU-Regierungen eindeutig in diese Richtung gehen. Bsp. Datev unternehmen-online, LexOffice, SevDesk und weitere.
- Prozesse im Betrieb bis zur Rechnungserstellung überprüfen.